

I. Allgemeine Regelungen und Regelungen für den Kauf der Software

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden.
- 2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die anwendbaren Vorschriften über die Leihe, die Miete oder den Kauf der vertragsgegenständlichen Software. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelangen nicht zur Anwendung.

§ 2 Definitionen

- 1) ASP: Applikation service providing: Gemeint ist die zeitliche begrenzte Überlassung der Software über Datennetze gegen Entgelt.
- 2) Auslieferung: Die Übergabe der Software erfolgt per Download. Die Auslieferung der Dongle erfolgt durch Warenlieferung. Die Lieferung der erforderlichen Lizenzkeys erfolgt entweder gemeinsam mit dem Dongle oder per Download bzw. per eMail.
- 3) Dokumentation: Die Bedienungsanleitung für den Kunden.
- 4) Dongle: In vielen Fällen ist die Software technisch durch einen Dongle (Code Meter Stick) geschützt. Sie kann nur dann genutzt werden, wenn der Kunde über einen solchen Dongle samt gültigem Lizenzkey verfügt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese technischen Schutzmaßnahmen zu entfernen oder die Software ohne diese Schutzmaßnahmen zu umgehen (§ 95a UrhG).
- 5) GGU-Standardsoftware bezeichnet die in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Version der Software. Die Begriffe Software und Programm werden synonym verwendet.
- 6) Major release bezeichnet die Lieferung neuer Software, die die bestehenden Eigenschaften der Software um neue Funktionen erweitert oder das Lastverhalten der Software um wenigstens um 10% verbessert oder die so umgearbeitet ist, dass sich die Software auch in einer anderen Systemumgebung (z.B. Windows 7 auf Windows 8) betreiben lässt.
- 7) Minor release bezeichnet die Lieferung jeglicher neuer Fassung der Software, die nicht Major Release ist, also auch Updates, hotfixes, Bugfixes etc.
- 8) Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die in dem/der Angebot/Auftragsbestätigung genannt sind.

§ 3 Vertragsgegenstand

- 1) Der Kunde erwirbt von der Civilserve die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Standardsoftware. Zum Lieferumfang gehören das Standardprogramm im Objektcode

sowie die Lieferung einer Bedienungsanleitung in Form einer PDF-Datei, einen Dongle und ein Lizenzkey. Die Leistungsbeschreibung der Software ist mitsamt der für den Betrieb erforderlichen Systemumgebung in der Bedienungsanleitung wiedergegeben.

- 2) Für die Beschaffenheit der von der Civilserve gelieferten Software ist die bei Lieferung gültige und dem Kunden mit der Übersendung des Angebots zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung des Standardprodukts abschließend maßgeblich. Gewährleistet wird die Erbringung der beschriebenen Funktionen und Leistungen zu der im Angebot erwähnten und in einer zum Zeitpunkt der Überlassung objektiv gebräuchlichen Systemumgebung. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet Civilserve nicht.

§ 4 Lieferung

- 1) Die genauen Modalitäten der Lieferung ergeben sich aus dem Angebot. Es gibt unterschiedliche Modalitäten: Hat sich der Kunde die Standardsoftware selbst aus dem Internet geladen, benötigt er zu dem Betrieb den Dongle und den Lizenzkey, den die Civilserve liefert. Ebenso möglich ist es, daß ihm die Civilserve alle Bestandteile selbst liefert oder zur Verfügung stellt. Major und minor releases werden, wenn nichts anderes vereinbart wurde, dem Kunden dergestalt zur Verfügung gestellt, dass dem Kunden eine Nachricht mit einem Link zur Verfügung gestellt wird, mittels dessen dem Kunde eine Linkadresse zur Verfügung gestellt wird, von der aus der die Software selbst laden kann.
- 2) Sofern der Kunde die Software sich selbst über das Internet verschafft hat, erfolgt die Lieferung, in dem der Kunde einen Dongle im Auftrag der Civilserve erhält. Für die Gefahr des zufälligen Untergangs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3) Optional kann Civilserve die Software auf einem FTP Server zur Verfügung stellen. Der Kunde erhält in diesem Fall eine Mail unter Bekanntgabe der URL, von der aus er Software und Dokumentation (Bedienungsanleitung) herunterladen kann. Die Lieferung ist in diesem Fall erfüllt, wenn Civilserve dem Kunden einen Link mit der Internetadresse zur Verfügung gestellt hat und die Software dort abrufbar ist.
- 4) In jedem Fall benötigt der Kunden einen gültigen Lizenzkey zum Betrieb der Software, der ihm ebenfalls zur Verfügung gestellt wird.
- 5) Der Kunde installiert die Software selbst.
- 6) Beratungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

§ 5 Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche

- 1) Civilserve übernimmt keine Haftung für entstandene Schäden wie insbesondere Datenverluste oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht produktiv mit der Software arbeiten kann, sofern diese Schäden dadurch entstehen, dass es der Kunde unterlassen hat, die Software und die mit ihr verarbeiteten Daten in angemessenen Zeiträumen unter Anwendung einer dem jeweils aktuellen und bewährten

Stand der Technik entsprechenden Mitteln zu sichern.

- 2) Die Kompatibilität der Programme zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu dem ausdrücklich zum Zeitpunkt des Vertragsschluss erwähnten System gewährleistet. Civilserve übernimmt grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der Software zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung der Civilserve die für die ordnungsgemäße Funktion der Software und/oder Hardware erforderliche Systemumgebung nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung der Systemumgebung verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde das gelieferte Produkt selbst geändert hat.
- 3) Die Haftung für Schäden, die als Ersatz unmittelbarer Aufwendungen aus einer verspäteten Lieferung von Software oder des Dongles geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15% des jeweiligen Auftrags begrenzt.

§ 6 Höhere Gewalt

- 1) Wird die Civilserve an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B.
 - Betriebsstörungen,
 - behördliche Eingriffe,
 - Energieversorgungsschwierigkeiten,
 - Streik oder Aussperrung,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der Civilserve oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

- 2) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung des Dongles oder der Abruf der Software unmöglich, so wird die Civilserve von ihren Leistungsverpflichtungen befreit.

§ 7 Sach- und Rechtsmängel im Rahmen des Kaufs der Software

- 1) Der Kunde hat die gelieferte Software anhand der Leistungsbeschreibung und der im Einzelvertrag niedergelegten Vereinbarungen unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel binnen einer angemessenen Zeitspanne zu rügen. Rügt er nicht oder zu spät, verliert der Kunde seine Rechte zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 2) Civilserve leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn Civilserve dem Kunden durch

Lieferung neuer Software zumutbare Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist.

- 3) Schlägt eine der Schwere des Mangels angemessene Anzahl der Nacherfüllung fehl und ist diese nicht innerhalb zumutbarer Zeit erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.
- 4) Das Recht zur Geltendmachung des Rücktritts wegen des Vorliegens eines unwesentlichen Mangels, der die Nutzbarkeit der Funktionen der Software nicht wesentlich einschränkt, ist ausgeschlossen. Für die Leistung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gelten die unter **I. Allgemeine Regelungen** festgelegten Grenzen.
- 5) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber der Civilserve. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die infolge eines Mangels der Software geltend gemacht werden, der vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Schäden an Leib, Leben und Gesundheit sowie Schäden, die infolge einer Verletzung von Garantiezusagen entstehen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Allgemeine Regelungen für die Übertragung von Nutzungsrechten

- 1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die im jeweiligen Einzelvertrag bezeichnete Software in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Version, bestehend aus der Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und einem Exemplar der dazugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation besteht aus den der Civilserve herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Bedienungsanleitungen und Installationshilfen.
- 2) Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der vertragsgegenständlichen Software. Der Kunde erhält im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags das nicht ausschließliche Recht, die ihm überlassenen Software Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch zu nutzen.
- 3) Non-Network Lizenzen: Sind nicht netzwerkfähige Lizenzen, die nur an dem Rechner funktionieren, an dem der Dongle steckt. Die Software kann daher auch auf mehreren Rechnern installiert werden (zum Beispiel Home PC und Laptop), der Dongle regelt dann die Nutzung.
- 4) Hat der Kunde sog. „Floating“ Lizenzen erworben, darf die Software auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern permanent gespeichert werden; sie darf aber nur bis zur maximal vereinbarten Anzahl von Rechnern vorübergehend genutzt werden. Hat der Kunde also eine Floating Lizenz für 10 Rechner erworben, darf die Software also auf eine beliebige Anzahl von Rechnern parallel gespeichert werden, aber nur auf maximal 10 Rechnern gleichzeitig genutzt werden. Die Anzahl der im Angebot genannten Lizenzen entspricht in

diesem Fall der maximalen Anzahl von Kopien, die vorübergehend erstellt und in den Arbeitsspeicher der jeweiligen Rechner geladen werden dürfen.

- 5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software-Produkte einschließlich der Dokumentation, angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, Lizenzcodes oder Sicherungsmechanismen zu verändern, zu entfernen oder zu umgehen. Die Software darf, sofern sie nach dem Inhalt des Angebots nur mit dem Dongle zu verwenden ist, nicht ohne Dongle benutzt werden.
- 6) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software Produkte deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen (§ 69dff. UrhG) ausdrücklich erlaubt.
- 7) Vertraglich untersagt ist die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software im Rahmen von Web-Browser basierten Diensten, bei denen im Rahmen eines Remotezugriffes auf die Programme zugegriffen und diese zur Erzielung von bestimmten Berechnungen verwendet werden können, ohne dass die Software in den Arbeitsspeicher eines Rechners geladen werden muss. Die Nutzungsmöglichkeit der Software im Rahmen der „Floating Network licence“, die dem Kunden vertraglich eingeräumt werden kann, bleibt unberührt.

§ 9 Besonderheiten für die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen des Kaufvertrags

- 1) Civilserve behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Vorbehalt bis zu deren Einlösung. Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.
- 2) Der Kunde erwirbt die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der vertraglich vereinbarten Software auf Dauer und unwiderruflich.
- 3) Das Nutzungsrecht wird räumlich unbeschränkt übertragen.
- 4) Der Kunde ist berechtigt, die Software Produkte unter gleichzeitiger Übertragung seiner Nutzungsrechte an einen Dritten weiterzugeben. Die Software Produkte dürfen nur insgesamt mit allen Produktbestandteilen (insbesondere mit sämtlichen Datenträgern, Dokumentation usw.) weitergegeben werden, die Weitergabe von einzelnen Bestandteilen oder Kopien der Software Produkte ist nicht gestattet. Der Dritte muss diese Lizenzbedingungen anerkennen. Der Kunde hat der CIVILSERVE die Weitergabe anzuzeigen.

§ 10 Zahlung

- 1) Aufrechnungen sind nur möglich mit Forderungen, die von der Civilserve unbestritten oder gerichtlich anerkannt sind.

- 2) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Es gelten die Zahlungsmodalitäten des Angebots.

§ 11 Sonstiges

- 1) Sollte eine Bestimmung des Rahmenvertrags oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- 2) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Civilserve.
- 4) Die Regelungen für den Datenschutz finden Sie unter http://www.ggu-software.com/Civilserve_Datenschutz.pdf

II. Besondere Regelungen für die Testlizenzen

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten abweichend zu den vorgenannten Regelungen, sofern die Software verliehen oder vermietet wird. Die Allgemeinen Regelungen des Abschnitts I. bleiben anwendbar.

§ 1 Leihe

- 1) Zweck der Rechtsübertragung ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, das Programm eine begrenzte Zeitdauer erproben zu lassen. Ein Lizenzkey verliert nach Ablauf einer vereinbarten Testphase oder einer vereinbarten Nutzungsdauer automatisch seine Gültigkeit.
- 2) Dem Kunden wird das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die Software übertragen. Civilserve kann die Zeitspanne für das überlassene Nutzungsrecht jederzeit verlängern oder vor Ablauf der Frist kündigen. Das Recht umfasst nur die Befugnis, das Programm auf einem Computer zu nutzen.
- 3) Die Haftung und Gewährleistung für die kostenlos überlassene Software richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie besteht nur bei vorsätzlicher, arglistiger und grobfahrlässiger Verursachung von Schäden. Sie verjähren 12 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem der Kunde den Schaden erkannt hat oder ohne grobe Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können. Diese Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer Verletzung von Leib oder Leben, der Gesundheit oder Garantiezusagen geltend gemacht werden. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der Civilserve im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Ergebnisse dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken oder Gutachten

eingesetzt werden.

- 4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu gewerblichen Zwecken zu verwenden, insbesondere dürfe Ingenieursleistungen nicht abgerechnet werden, die mit Hilfe der Software erstellt wurden. Solche Handlungen stellen einen Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen dieses Vertrags dar und können straf- wie auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sofern der Kunde unter Verwendung der Software Geld verdienen will, hat er dies mit einer ordnungsgemäß lizenzierten Software zu tun.

§ 2 Miete

Beginn, Laufzeit und Beendigung des Mietvertrags wie auch die Einzelheiten bezüglich der Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

§ 2 Leistungen während der Mietdauer

- 1) Civilserve vermietet dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die bei Vertragsschluss bezeichnete Software.
- 2) Der Funktionsumfang des Programms sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen ergibt sich aus der Benutzerdokumentation, die dem Programm beiliegt. In dieser ist außerdem die Systemumgebung beschrieben, in der das Programm genutzt werden kann.
- 3) Die Software wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Dabei gilt:
 - Civilserve wird die gepflegten Programme an sich ändernde gesetzliche Regelungen im Rahmen ihrer betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für Civilserve mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.
 - Civilserve stellt dem Kunden die minor Releases der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese verfügbar und erforderlich sind. Enthalten ist ebenfalls die Ergänzung der Softwaredokumentation.
- 4) Die weitergehende Anpassung an geänderte spezielle Nutzungserfordernisse des Kunden ist nicht Teil der geschuldeten Leistung. Ebenso wenig enthalten ist die Überlassung von major releases.

§ 3 Mietzins

- 1) Höhe, Fälligkeit und Abrechnungsmodalitäten des Mietzinses ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- 2) Die Zahlung ist erfolgt, wenn Civilserve der fällige Mietzins vorbehaltlos zur Verfügung steht.

- 3) Alle Preise sind Nettopreise.

§ 4 Besonderheiten für die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Miete

- 1) Die Software wird zum eigenen Gebrauch überlassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, anderen Dritten Rechte zur Untervermietung oder zur Unterlizenzierung einzuräumen. Der Kunde darf anderen auch keine Rechte zur Bearbeitung fremder - nicht kundeneigener - Daten einräumen oder anderen die Nutzung der Software im ASP erlauben. Nur durch eine gesondert zu erteilende Zustimmung von Civilserve in schriftlicher Form werden dem Kunden Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, die Software im ASP zu nutzen oder Unterlizenzen zu erteilen.
- 2) Gegenstand der Miete ist die jeweils aktuelle Version der Software. Der Kunde hat die Verpflichtung, die jeweils letzte überlassene Version zu installieren oder installieren zu lassen. Die dem Kunden überlassenen Nutzungsrechte beziehen sich nur auf diese Version. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die neue dem Kunden gelieferte Version der Software mit Mängeln behaftet ist, die ein Arbeiten mit der neuen Version unzumutbar machen.
- 3) Die Nutzungsrechte werden räumlich auf die vertraglich festgelegte Region beschränkt. Die zeitliche Berechtigung richtet sich nach Dauer des Mietvertrags.

§ 5 Gewährleistung für die vermietete Software

- 1) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel unverzüglich anzuzeigen. Zu dem Terminus Mangel zählen nicht nur technische Defekte, sondern auch die Fälle, in denen der Kunde Kenntnis davon erhält, dass Dritte Rechte an der Software und/oder an den von Civilserve eingesetzten Kennzeichen geltend machen. Auf § 536c BGB wird hingewiesen.
- 2) Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl der Civilserve durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 3) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Civilserve ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von Civilserve verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des Kunden, in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.
- 4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der Civilserve Änderungen an der Software vornimmt oder vornehmen lässt,

es sei denn, der Kunden weist nach, dass die Änderungen keine für Civilserve unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

- 5) Gewährleistungsansprüche verjähren binnen 12 Monate nach Moment, in dem der Kunde einen Mangel erkennt bzw. hätte ohne Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können. Diese Fristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die aus einer Verletzung von Leib oder Leben, der Gesundheit oder Garantiezusagen geltend gemacht werden. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der Civilserve im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 6 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

Die Laufzeit des Mietvertrags richtet sich nach dem Angebot. Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 5 Abs. 3 dieses Vertrages bleiben unberührt. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Rückgabe bei Leihe und Miete

- 1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde erstellte Kopien des von πCivilserve überlassenen Programms vollständig und endgültig zu löschen.
- 2) Jede Nutzung der Software in Form einer Vervielfältigung ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unzulässig.
- 3) Ein kostenfreier CM-Stick wird bei erfolglosem Test zurückgesendet. Die Versandkosten und das Transportrisiko trägt der Kunde.